

B e n u t z u n g s - u n d G e b ü h r e n s a t z u n g
für öffentliche Räume und Sportanlagen in der Stadt Gevelsberg
vom 27. April 1994

§ 8 Abs. 1 und 2 geändert durch Nachtrag vom 17.09.2001.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 1992 (GV NW S. 124/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 241), hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 13. April 1994 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume in der Stadt Gevelsberg beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Räume der Stadt Gevelsberg werden für Veranstaltungen Gevelsberger Vereinen und Institutionen überlassen, sofern hierdurch schulische und sportliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Neben dieser Benutzungs- und Gebührensatzung gelten außerdem die Bestimmungen der "Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Gevelsberg".

§ 2

(1) Öffentliche Räume können auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Für Veranstaltungen, die Erwerbszwecken dienen, werden öffentliche Räume nicht vergeben. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten. Für private Feiern und Veranstaltungen werden öffentliche Räume nicht zur Verfügung gestellt.

§ 3

(1) Die öffentlichen Räume können bis 22.00 Uhr, von Samstag auf Sonntag und vor gesetzlichen Feiertagen bis 3.00 Uhr vergeben werden. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung durch das Schulverwaltungsamt.

2) An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumbenutzung ausgeschlossen, es sei denn, dass besondere Umstände die Benutzung der Räume an diesen Tagen rechtfertigen.

(3) Während der Schulferien ist die Benutzung von öffentlichen Räumen nur möglich, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse die Benutzung zulassen.

§ 4

(1) Die Antragstellerin/Der Antragsteller erhält erst mit der schriftlichen Zustimmung das Recht zur Benutzung der Räume. Die Räume dürfen nur während der genehmigten Zeit für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und der Person des Antragstellers oder des Veranstalters, ist dem Schulverwaltungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die bereitgestellten Räume nachträglich für Aufgaben der Schule oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden.

§ 5

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer der Räume haben alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

(2) Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände hat die Veranstalterin/der Veranstalter durchzuführen. Die im Eigentum der Benutzer stehenden Gegenstände sind nach jeder Veranstaltung zu entfernen.

(3) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem, besenreinen Zustand zurückzulassen. Grobe Verschmutzungen sind durch die Veranstalterin/den Veranstalter zu beseitigen. Werden nach der Veranstaltung noch Verschmutzungen festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erfordern, sind die tatsächlichen Mehrkosten für diese Reinigung von der Veranstalterin/vom Veranstalter nachzuzahlen.

(4) Das Rauchen in den Schulräumen ist verboten. Für die Aulen und andere Räume können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Die Benutzung von Einweggeschirr bei der Durchführung der Veranstaltung ist untersagt.

(6) Den Beauftragten des Stadtdirektors – Schulverwaltungsamt – ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, die Abstellung von nicht-ordnungsgemäßen Zuständen zu verlangen.

§ 6

(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der/des verantwortlichen Leiterin/Leiters stattfinden. Bei Überlassen von öffentlichen Räumen an Jugendliche werden die Gebäude nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Gevelsberg von Regreßansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten. Die Ve

ranstalterin/Der Veranstalter hat für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet der Stadt Gevelsberg gegenüber für Beschädigungen, die durch ihn oder Personen, die die Veranstaltung besuchen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, durch die Veranstaltung verursachte Schäden auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters beseitigen zu lassen bzw. die Erstattung der Kosten, die durch die Beseitigung der Schäden entstanden sind, zu verlangen.

(4) Vor der Veranstaltung ist eine Sicherheit in Höhe der zehnfachen Benutzungsgebühr zu leisten. Der Stadtdirektor – Schulverwaltungsamt – ist berechtigt, von der Zahlung der Sicherheitsleistung abzusehen.

§ 7

Für die Überlassung der öffentlichen Räume werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren erhoben. In der Gebühr sind sämtliche Kosten, einschließlich Reinigungskosten für die benutzten Räume und Vergütung für den Hausmeister, enthalten.

§ 8

(1) Die Gebühr für die Benutzung von öffentlichen Räumen beträgt bei einer Veranstaltungsdauer bis zu drei Stunden (mit Vor- und Abschlussarbeiten):

a) für einen Klassenraum je Benutzung	15,00 €
b) für den Jugendraum der Grundschule Silschede	31,00 €
c) für das Foyer der Sonderschule je Benutzung	33,00 €
d) für das Foyer der Sporthalle West je Benutzung	33,00 €
e) für Schulaulen je Benutzung	51,00 €
f) für die Mehrzweckhalle Silschede je Benutzung	41,00 €
g) für die Sporthalle West einschließlich Foyer je Benutzung	187,00 €
h) Schulhöfe pro angefangenen Nutzungstag	26,00 €

(2) Dauert die Veranstaltung länger als drei Stunden, so erhöhen sich die Gebührensätze je angefangene weitere Stunde um

a) für einen Klassenraum	8,00 €
b) für den Jugendraum der Grundschule Silschede	10,00 €
c) für das Foyer der Sonderschule	10,00 €
d) für das Foyer der Sporthalle West	10,00 €
e) für Schulaulen	13,00 €
f) für die Mehrzweckhalle Silschede	10,00 €
g) für die Sporthalle West einschließlich Foyer	23,00 €

Für die Benutzung eines schuleigenen Klaviers ist eine Gebühr von 15,00 € zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten

(3) Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit der schriftlichen Genehmigung für die Überlassung der öffentlichen Räume festgesetzt und ist spätestens 14 Tage vor Durchführung der Veranstaltung zu zahlen.

§ 9

(1) Von der Zahlung der Gebühren nach § 8 werden befreit:

- a) Volkshochschulzweckverband,
- b) Veranstaltungen, bei denen die Stadt als Träger beteiligt ist,
- c) Partnerschaftstreffen im Rahmen von Städtepartnerschaften,
- d) Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Gebühren werden auf die Hälfte ermäßigt bei Veranstaltungen von

- a) Jugendverbänden, die Mitglied des Stadtjugendringes oder des Stadtverbandes für Leibesübungen sind,
 - b) politischen Parteien,
 - c) Kirchen und religiösen Vereinigungen, denen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen ist,
 - d) Stadtelternrat Gevelsberger Kindergärten,
- falls die Veranstaltungen zur Erfüllung der jeweils ideellen Aufgabe der oben angegebenen Institutionen durchgeführt werden.

(3) Im übrigen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieses aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt ist. Hierüber entscheidet der Stadtdirektor - Schulverwaltungsamt -.

§ 10

Gebührenpflichtig ist der Veranstalter. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 11

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume in der Stadt Gevelsberg vom 15. Juli 1991 außer Kraft.